

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1984	Nummer 33
---------------------	--	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030		Berichtigung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 31. Oktober 1982 (GV. NW. 1982 S. 730)	401
213	12. 6. 1984	Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandschau (Brandschauverordnung – BrSchVO–)	390
223	28. 5. 1984	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) – Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG (APO – SpA)	390
223	4. 6. 1984	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	398
2251 2254	15. 6. 1984	Erste Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW (VersuchsgebietVO)	401
2251 2254	15. 6. 1984	Zweite Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW (VersuchsgebührenVO)	401

213

**Verordnung
über die Organisation und die Durchführung der
Brandschau (Brandschauverordnung - BrSchVO-)**

Vom 12. Juni 1984

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Brandschau ist in den Gebäuden und Einrichtungen nach § 23 Abs. 2 FSHG in der Regel in Zeitabständen von längstens fünf Jahren einmal durchzuführen. Wird die Beseitigung von Mängeln angeordnet, soll nach Ablauf einer angemessenen Frist eine Nachschau durchgeführt werden.

(2) Soweit in den Verordnungen über Gebäude und Räume besonderer Art oder Nutzung nach der Landesbauordnung Vorschriften über wiederkehrende Prüfungen durch die unteren Bauaufsichtsbehörden festgelegt sind, soll die Brandschau gleichzeitig mit diesen Prüfungen durchgeführt werden.

(3) Zu der Brandschau ist der Eigentümer oder Besitzer der Gebäude oder Einrichtungen nach Möglichkeit hinzuziehen; auf Grundstücken, die von öffentlichen Verwaltungen benutzt werden, ist die Brandschau im Benehmen mit dem Dienststellenleiter durchzuführen.

§ 2

(1) Bei Gebäuden und Einrichtungen, bei denen die Brandschau nicht durch hauptamtliche Kräfte nach § 23 Abs. 1 Satz 2 FSHG vorgenommen wird, wird die Brandschau durch Brandschaukommissionen oder von Brandschutztechnikern durchgeführt.

(2) Einer Brandschaukommission sollen in der Regel angehören:

1. Der Gemeindedirektor oder ein von ihm bestimmter Beamter oder Angestellter der Gemeinde als Vorsitzender,
2. der Leiter der örtlichen Feuerwehr,
3. der Bezirksschornsteinfegermeister,
4. ein vom Gemeindedirektor zu berufender elektrotechnischer Sachverständiger.

(3) Brandschutztechniker müssen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse im vorbeugenden Brandschutz sowie Erfahrungen in der Führung von selbständigen taktischen Einheiten der Feuerwehr besitzen.

(4) Unterliegen der Brandschau Anlagen oder Einrichtungen, zu deren Beurteilung technische Sonderkenntnisse erforderlich sind, kann die Überprüfung dieser Anlagen oder Einrichtungen einem Sachverständigen (z. B. für Lüftungstechnik, Elektrotechnik) übertragen werden.

§ 3

(1) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zur Prüfung der elektrischen Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen e. V. (ARBEG-NW) nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 918), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), bei der Prüfung der elektrischen Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben bleiben unberührt.

(2) In Betrieben mit Werkfeuerwehr, die über geeignete Kräfte nach § 23 Abs. 1 FSHG verfügen, kann sich die amtliche Brandschau auf Stichproben beschränken.

(3) Vor der Brandschau in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu benachrichtigen und auf sein Verlangen an der Brandschau zu beteiligen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau vom 6. April 1959 (GV. NW. S. 79) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

GV. NW. 1984 S. 390.

223

**Verordnung
über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg
für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern
(Spätaussiedler) - Ausbildungs- und
Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG (APO - SpA)**

Vom 28. Mai 1984

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen verordnet:

Inhalt

Erster Teil

Bildungsgang im Kolleg für Aussiedler

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe des Kollegs für Aussiedler

§ 2 Allgemeine Aufnahmeveraussetzungen

§ 3 Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für alle Fachrichtungen

§ 4 Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für eine fachgebundene Studienberechtigung

§ 5 Aussiedler mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule, die zur Studienberechtigung führt

§ 6 Aussiedler aus der Sowjetunion mit dem Abschlußzeugnis einer zehnten Jahrgangsklasse

§ 7 Bewertung der Zeugnisse

§ 8 Beratung und Information

2. Abschnitt

Unterricht, Leistungsbewertung

§ 9 Unterrichtsorganisation

§ 10 Unterrichtsgegenstände

§ 11 Teilnahme am Unterricht

§ 12 Leistungsbewertung

§ 13 Zeugnisse

§ 14 Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

Zweiter Teil

Prüfungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen

§ 16 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

§ 17 Meldung zu den Prüfungen

§ 18 Nichtteilnahme an der Prüfung, Erkrankung, Versäumnis

§ 19 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

2. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 20 Zentraler Prüfungsausschuss

§ 21 Fachprüfungsausschüsse

§ 22 Beschußfassung

§ 23 Niederschriften

§ 24 Teilnahme von Gästen

§ 25 Pflicht zur Verschwiegenheit

3. Abschnitt Zulassung zur Prüfung

§ 26 Festsetzung der Vornoten

§ 27 Beschuß über die Zulassung

4. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Prüfungen

§ 28 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

§ 29 Ablauf der schriftlichen Prüfung

§ 30 Bewertung der schriftlichen Arbeiten

§ 31 Zwischenkonferenz

§ 32 Mündliche Prüfung

§ 33 Ablauf der mündlichen Prüfung

§ 34 Bewertung der mündlichen Leistungen

5. Abschnitt Abschuß der Prüfungen

§ 35 Feststellung der Abschußnoten

§ 36 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 37 Erwerb der Fachhochschulreife

§ 38 Zeugnisse, Bescheinigungen

§ 39 Wiederholung der Prüfung

6. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 40 Widerspruch auf Akteneinsicht

§ 41 Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende

§ 42 Inkrafttreten

Erster Teil Bildungsgang im Kolleg für Aussiedler

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe des Kollegs für Aussiedler

(1) Das Kolleg vermittelt deutschen Aussiedlern aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedlern) die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) erforderlich sind. Die Ausbildung führt zur allgemeinen Hochschulreife. Außerdem hilft sie den Studierenden, sich in ihrem neuen Lebensbereich zurechtzufinden.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird nach einer Prüfung vom Kolleg zuerkannt.

§ 2

Allgemeine Aufnahmevervoraussetzungen

(1) In das Kolleg werden Bewerber aufgenommen, die ein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes erworben (§ 3 und § 4) oder dort die letzte Klasse einer Schule besucht haben, die zur Studienberechtigung führt (§ 5).

und Bewerber aus der Sowjetunion, die dort das Abschlußzeugnis einer zehnten Jahrgangsklasse der Mittelschule erlangt haben (§ 6).

(2) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber bereits im Herkunftsland ein anderthalbjähriges Hochschulstudium oder ein zweijähriges Abendstudium oder Fernstudium absolviert hat.

(3) Über die Aufnahme in das Kolleg entscheidet dessen Leiter (§ 5 ASchO). Die Aufnahme setzt Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die es dem Bewerber ermöglichen, dem Unterricht zu folgen.

§ 3

Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für alle Fachrichtungen

(1) Ein Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes außer der Sowjetunion, das die Befähigung zum Studium aller Fachrichtungen verleiht, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem einjährigen Bildungsgang am Kolleg die Abschlußprüfung besteht.

(2) Der Bildungsgang kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Ein Aussiedler, der die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besitzt, kann die allgemeine Hochschulreife auch ohne Besuch oder vollständigen Besuch des Kollegs durch Bestehen der Bestätigungsprüfung erwerben.

§ 4

Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für eine fachgebundene Studienberechtigung

(1) Ein Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes außer der Sowjetunion, das eine fachgebundene Studienberechtigung verleiht, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem einjährigen Bildungsgang am Kolleg die Abschlußprüfung besteht.

(2) Der Bildungsgang kann nur einmal wiederholt werden.

§ 5

Aussiedler mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule, die zur Studienberechtigung führt

(1) Ein Aussiedler, der kein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes besitzt, aber dort die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule erlangt hat, die zur Studienberechtigung führt, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem einjährigen Bildungsgang die Erweiterte Abschlußprüfung besteht. Dies gilt nicht für Aussiedler aus der Sowjetunion.

(2) Der Bildungsgang kann nur einmal wiederholt werden.

§ 6

Aussiedler aus der Sowjetunion mit dem Abschlußzeugnis einer zehnten Jahrgangsklasse

(1) Ein Aussiedler aus der Sowjetunion, der dort das Abschlußzeugnis einer zehnten Jahrgangsklasse der vollen Mittelschule, die zur Studienberechtigung führt, oder einer Fachmittelschule, die zur Studienberechtigung führt, erlangt hat, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem zweijährigen Bildungsgang die Erweiterte Abschlußprüfung besteht.

(2) Jedes Jahr des zweijährigen Bildungsganges kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Ein Aussiedler, der bereits nach dem ersten Jahr dieses Bildungsgangs die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, kann zu diesem Zeitpunkt die Erweiterte Abschlußprüfung ablegen. Besteht er diese Prüfung nicht, kann er in das zweite Ausbildungsjahr übergehen, wenn er die Bedingungen des § 14 erfüllt. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 7

Bewertung der Zeugnisse

Der Entscheidung, ob die Voraussetzungen gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 erfüllt sind, werden die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrunde gelegt.

§ 8

Beratung und Information

(1) Zu Beginn der Ausbildung unterrichtet das Kolleg die Studierenden über die Regelungen für den Bildungsgang, die Prüfungsanforderungen und ihre Rechte und Pflichten im Kolleg.

(2) Das Kolleg berät die Studierenden bei der Wahl der Fächer und informiert sie während der Ausbildung über ihren Leistungsstand.

2. Abschnitt

Unterricht, Leistungsbewertung

§ 9

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe und fördert das selbständige und kritische Denken. Die Unterrichtsinhalte und -formen werden durch die Vorkenntnisse, die Lebenserfahrungen und das Alter der Studierenden bestimmt.

(2) Die Organisation des Unterrichts gewährleistet, daß alle Studierenden angemessen gefördert werden können. Dazu dienen Differenzierung und Förderunterricht.

§ 10

Unterrichtsgegenstände

(1) Der Unterricht für Studierende, die ein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes besitzen (§ 3 und § 4), wird in folgenden Fächern erteilt:

- Deutsch	9 Wochenstunden (+3 Wochenstunden Förderunterricht)
- drei Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes (Erdkunde, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Sozialwissenschaften)	je 2 Wochenstunden
- Religionslehre	2 Wochenstunden
- Wahlpflichtfach I (Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft)	6 Wochenstunden
- Wahlpflichtfach II (ein weiteres wissenschaftliches Fach gemäß § 7 APO-GOST)	3 Wochenstunden

Fremdsprache als Wahlpflichtfach I kann Russisch, sofern Russisch nicht Sprache des Herkunftslandes ist, Englisch, Französisch oder Latein sein.

(2) Der Unterricht für Studierende, die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllen, wird in folgenden Fächern erteilt:

- Deutsch	9 Wochenstunden (+3 Wochenstunden Förderunterricht)
- drei Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes (Erdkunde, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Sozialwissenschaften)	je 2 Wochenstunden
- Religionslehre	2 Wochenstunden
- Fremdsprache	6 Wochenstunden
- Mathematik	5 Wochenstunden
- Physik oder Chemie oder Biologie	2 Wochenstunden

Fremdsprache kann Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sein.

(3) Der Unterricht für Studierende, die gemäß § 6 das Kolleg zwei Jahre besuchen, wird in folgenden Fächern erteilt:

- Deutsch

9 Wochenstunden (+3 Wochenstunden Förderunterricht)

je 2 Wochenstunden

- drei Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes (Erdkunde, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Sozialwissenschaften)

2 Wochenstunden

- Religionslehre

6 Wochenstunden

- Fremdsprache

5 Wochenstunden

- Mathematik

2 Wochenstunden

- Physik oder Chemie oder Biologie

Fremdsprache kann Englisch, Französisch oder Latein sein.

(4) Neben dem Unterricht gemäß Absatz 1 bis 3 können ergänzende Arbeitsgemeinschaften in der Sprache des Herkunftslandes, im künstlerischen und im technischen Bereich, in Sport und in Latein mit dem Ziel des Latinums angeboten werden.

§ 11

Teilnahme am Unterricht

Der Studierende ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 8 ASchO) und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 12

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach §§ 21, 22 und 25 ASchO.

(2) In jedem Halbjahr fertigen die Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllen, in Deutsch und dem Wahlpflichtfach I, alle anderen Studierenden in Deutsch, der Fremdsprache und in Mathematik je zwei Klausuren an. Die Klausuren sollten zu den Prüfungsbedingungen hinführen; eine Klausur des letzten Halbjahres soll ihnen nach Umfang und Anforderungen entsprechen.

(3) Hat ein Studierender aus wichtigem Grund die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so wird ihm die Gelegenheit gegeben, diese nachzuholen. Der Fachlehrer kann den Leistungsstand des Studierenden auch durch eine Prüfung feststellen (§ 21 Abs. 6 ASchO).

§ 13

Zeugnisse

(1) Ein Studierender, der das Kolleg gemäß § 6 zwei Jahre besucht, erhält nach Abschluß des ersten Jahres ein Zeugnis

(2) Halbjahreszeugnisse werden im Kolleg nicht erteilt.

§ 14

Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

(1) Ein Studierender der das Kolleg gemäß § 6 zwei Jahre besucht, wird nach Abschluß des ersten Jahres von der Kurskonferenz zum zweiten Jahr zugelassen, wenn

a) die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind;

b) die Leistungen in einem Fach nicht ausreichend sind;

c) die Leistungen in zwei Fächern, von denen nur ein Fach ein Fach der schriftlichen Erweiterten Abschlußprüfung sein darf, nicht ausreichend und in einem der übrigen Fächern mindestens befriedigend sind.

(2) Ein Studierender geht im Einzelfall auch dann in das zweite Ausbildungsjahr über, wenn nach dem Gesamteindruck, den die Kurskonferenz von ihm gewonnen hat, erwartet werden kann, daß er erfolgreich am Unterricht teilnehmen wird.

(3) Mit dem Übergang in das zweite Jahr erwirbt der Studierende die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule (schulischer Teil). Ein Studierender, der zu diesem Zeitpunkt oder später das Kolleg verläßt, erhält ein Zeugnis über die im Kolleg erbrachten Leistungen und die erworbene Berechtigung. Außerdem erhält er eine Bescheinigung mit einer Gesamtnote, die aus den Noten gebildet wird, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.

(4) Der Kurskonferenz gehören die Lehrer an, die den Studierenden unterrichtet haben; den Vorsitz führt der Leiter des Kollegs.

(5) Eine Nachprüfung findet nicht statt.

Zweiter Teil Prüfungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen

(1) Die Abschlußprüfung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1), die Erweiterte Abschlußprüfung (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1) und die Bestätigungsprüfung (§ 3 Abs. 3) werden am Ende der Ausbildung im Kolleg abgelegt. Sie bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Fächer der schriftlichen Prüfung in der Abschlußprüfung sind Deutsch und das Wahlpflichtfach I.

(3) Fächer der schriftlichen Prüfung in der Bestätigungsprüfung sind Deutsch und das Wahlpflichtfach I.

(4) Fächer der schriftlichen Prüfung in der Erweiterten Abschlußprüfung sind Deutsch, die Fremdsprache und Mathematik.

§ 16

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

(1) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen und Leistungsbeurteilungen orientieren sich an den Richtlinien für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO bewertet.

§ 17

Meldung zu den Prüfungen

(1) Spätestens drei Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung melden sich die Studierenden schriftlich beim Schulleiter zur Abschlußprüfung und zur Erweiterten Abschlußprüfung an.

(2) Zu einer Bestätigungsprüfung melden sich die Bewerber spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung an. Sie legen dazu das Hochschulzugangzeugnis des Herkunftslandes und dessen beglaubigte Übersetzung, den Nachweis über den Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, den Personalausweis oder einen gleichwertigen Ausweis, eine Aufstellung über die Gebiete der Prüfungsfächer, mit denen sie sich näher befaßt haben, sowie zwei Lichtbilder vor.

§ 18

Nichtteilnahme an der Prüfung, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Studierende darf der Prüfung nur aus wichtigem Grund fernbleiben; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die der Studierende versäumt, ohne daß es dafür einen wichtigen Grund gibt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Kann der Studierende aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; wenn er wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Studierende an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 19 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Studierende von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Studierender durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Studierender ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Prüfungsausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluß, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Studierender in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

2. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 20

Zentraler Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfung wird ein Zentraler Prüfungsausschuß mit vier Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder sollen beide Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium abgelegt oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten. Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses sind der zuständige schulfachliche Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender, der Leiter des Kollegs und zwei hauptamtliche Lehrer, die der Leiter des Kollegs benennt.

(2) Übernimmt der zuständige schulfachliche Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde nicht den Vorsitz, ist der Leiter des Kollegs Vorsitzender; in diesem Fall besteht der Zentrale Prüfungsausschuß aus drei Mitgliedern.

(3) Ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 21

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung wird jeweils ein Fachprüfungsausschuß mit drei Mitgliedern gebildet, die vom Leiter des Kollegs bestellt werden.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß hat einen Vorsitzenden, einen Fachprüfer und einen Schriftführer. Die Mitglieder sollen die Lehramtsprüfungen in dem Prüfungsfach abgelegt haben und die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen.

(3) Ein Vertreter der obersten oder der oberen Schulaufsichtsbehörde sowie der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann zeitweilig oder ganz den Vorsitz übernehmen. In diesem Fall besteht der Fachprüfungsausschuß aus vier Mitgliedern.

§ 22 Beschlußfassung

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuß und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(2) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmennahme ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NW.) entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuß. Der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 23 Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(2) Aus dem Protokoll müssen das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, der Prüfungsverlauf, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Namen des Studierenden, des Prüfers und des Schriftführers zu ersehen sein.

(3) Der aufsichtführende Lehrer fertigt im Raum, in dem sich die Studierenden auf die mündliche Prüfung vorbereiten, eine Niederschrift über den Ablauf der Vorbereitung.

§ 24 Teilnahme von Gästen

(1) Bei den mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschußfassung dürfen Lehrer und Lehramtsanwärter, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, sowie Vertreter der oberen und obersten Schulaufsichtsbehörde anwesend sein.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Studierenden weitere Personen als Zuhörer bei der Prüfung zulassen.

§ 25 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Vorsitzenden der Ausschüsse weisen die Mitglieder der Ausschüsse und die gemäß § 24 Abs. 1 teilnahmeberechtigten Gäste auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge hin.

3. Abschnitt Zulassung zur Prüfung

§ 26 Festsetzung der Vornoten

(1) In jedem Fach setzt der Fachprüfungsausschuß spätestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfung auf Vorschlag des Fachlehrers für jeden Studierenden eine Vornote fest. Diese Note beruht auf den Leistungen des Studierenden während des letzten Ausbildungsjahres, wobei den Leistungen des letzten Halbjahres besonderes Gewicht zukommt. Der Leiter des Kollegs teilt den Studierenden alle Vornoten rechtzeitig vor der Prüfung mit.

(2) Bei einer Bestätigungsprüfung werden keine Vornoten festgesetzt.

§ 27 Beschuß über die Zulassung

Der Zentrale Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Vornoten über die Zulassung zur Prüfung. Ein Studierender wird nur dann nicht zur Prüfung zugelassen, wenn der Zentrale Prüfungsausschuß vorher mit dessen Lehrern beraten hat und davon überzeugt ist, daß der Studierende die Prüfung nicht bestehen kann.

4. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Prüfungen

§ 28

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch dauert fünf Zeitstunden. Die Studierenden wählen dabei aus drei Aufgaben eine aus. In den anderen Fächern haben die Studierenden die ihnen gestellte Aufgabe in vier Zeitstunden zu lösen.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt, in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein und den Studierenden die Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu zeigen.

(3) Der Fachlehrer entwirft die Prüfungsaufgaben. Für das Fach Deutsch leitet er einen Vorschlag mit vier Aufgaben, für die anderen Fächer zwei Vorschläge mit je einer Aufgabe über den Leiter des Kollegs an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dies geschieht spätestens drei Wochen vor der schriftlichen Prüfung.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde bestimmt, unter welchen drei Aufgaben für das Fach Deutsch die Studierenden auswählen, und entscheidet, welcher Vorschlag in den anderen Fächern Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist. Sie kann Aufgaben nach Beratung mit dem Fachlehrer und dem Leiter des Kollegs abändern oder durch neue ersetzen lassen.

§ 29

Ablauf der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung wird von Lehrern ausgeübt. Der Aufsichtsplan wird zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(2) Die Studierenden werden zu Beginn der Prüfung auf § 18 und § 19 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die mit den Aufgabenvorschlägen genehmigt worden sind. Alle benutzten Arbeitspapiere sind mit der schriftlichen Arbeit abzugeben.

§ 30

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Der Fachprüfer korrigiert die Prüfungsarbeiten, begutachtet sie und bewertet sie mit einer Note.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses beauftragt einen zweiten Fachlehrer als Zweitkorrektor mit der Durchsicht der Arbeit. Wenn sich die beiden Fachlehrer nicht auf eine Note einigen können, zieht der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses einen weiteren Fachlehrer hinzu. Die Note wird dann durch Mehrheitsbeschuß festgesetzt.

§ 31

Zwischenkonferenz

In der Zwischenkonferenz stellt der Zentrale Prüfungsausschuß die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten fest, bestimmt die Fächer der mündlichen Prüfungen und stellt die vorläufigen Endnoten für die übrigen Fächer fest.

§ 32

Mündliche Prüfung

(1) Jedes Unterrichtsfach kann Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Ein Studierender kann in höchstens vier Fächern eine mündliche Prüfung ablegen.

(2) Eine mündliche Prüfung findet statt, wenn

- in einem schriftlichen Fach die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung voneinander abweichen und die Prüfung zur Festsetzung der Endnote erforderlich ist;
- das Bestehen der Prüfung gefährdet ist;
- der Studierende es wünscht.

(3) Bei einer Bestätigungsprüfung findet eine mündliche Prüfung im Fach Deutsch, im Wahlpflichtfach I, im gewählten Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes und im Wahlpflichtfach II statt. Ein Studierender kann nicht von der mündlichen Prüfung in einem Fach befreit werden, in dem er keine schriftliche Arbeit angefertigt hat.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn der Studierende bereits aufgrund der vorliegenden Ergebnisse die Prüfung nicht bestehen und die Fachhochschulreife (schulischer Teil) gemäß § 37 Abs. 1 nicht mehr erwerben kann. Der Zentrale Prüfungsausschuß setzt in diesem Fall die Endnote für alle Fächer fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden. Der Beschuß wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt und begründet.

§ 33

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuß statt.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten.

(3) Die Aufgabe muß den in § 16 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Sie muß aus dem Unterricht erwachsen sein und darf die schriftliche Prüfung nicht inhaltlich wiederholen.

(4) Für jede Prüfung wird eine begrenzte Aufgabe gestellt. Sie wird schriftlich vorgelegt und muß eindeutig formuliert sein.

(5) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich vom Fachprüfer abgenommen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Studierenden richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen.

§ 34

Bewertung der mündlichen Leistungen

Der Fachprüfungsausschuß berät über die Prüfungsleistungen. Der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistungen vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Wird für die vom Fachprüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht, geht das Vorschlagsrecht auf den Vorsitzenden über. Bei Stimmengleichheit über den Vorschlag des Vorsitzenden gibt seine Stimme den Ausschlag. Der Fachprüfungsausschuß setzt die Note fest.

5. Abschnitt

Abschluß der Prüfungen

§ 35

Feststellung der Abschlußnoten

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt der Zentrale Prüfungsausschuß die Endnoten fest. In den Fächern, in denen der Studierende nicht geprüft worden ist, ist die Vornote die Endnote.

(2) Wenn die Endnote festgesetzt wird, haben die Vornote, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen das gleiche Gewicht.

§ 36

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuß stellt fest, ob der Studierende die Prüfung bestanden und damit die allgemeine Hochschulreife erworben hat.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind;
- b) die Leistungen in nur einem Fach nicht ausreichend und in einem der übrigen Fächer mindestens befriedigend sind.

(3) Nach dem Abschluß der Prüfung wird dem Studierenden das Abschlußergebnis bekanntgegeben. Auf Wunsch wird dem Studierenden nach Abschluß der gesamten Prüfung auch das Ergebnis der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 37

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Einem Studierenden gemäß § 5, der die Erweiterte Abschlußprüfung nicht bestanden hat, wird die Befähigung zum Studium an der Fachhochschule (schulischer Teil) zugesprochen, wenn die Leistungen

- a) in einem Fach nicht ausreichend und in allen anderen Fächern ausreichend sind;
- b) in zwei Fächern, von denen nur ein Fach der schriftlichen Erweiterten Abschlußprüfung sein darf, nicht ausreichend und in einem der übrigen Fächer befriedigend sind.

(2) Ein Studierender im zweijährigen Bildungsgang (§ 6), der bereits nach einem Jahr an der Erweiterten Abschlußprüfung teilnimmt und sie nicht besteht, erwirbt die Befähigung zum Studium an der Fachhochschule (schulischer Teil), wenn er die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt.

(3) Der Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Studierende die Fachhochschulreife bereits gemäß § 14 Abs. 3 erworben hat.

(4) Die Entscheidung darüber, ob dem Studierenden die Fachhochschulreife zuerkannt wird, tritt der Zentrale Prüfungsausschuß.

§ 38

Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Wer die Abschlußprüfung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1) oder die Bestätigungsprüfung (§ 3 Abs. 3) bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, mit der das im Herkunftsland erworbene Hochschulzugangszeugnis als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife anerkannt wird. In der Bescheinigung wird eine Gesamtnote festgesetzt; sie wird aus den Noten gebildet, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.

(2) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 5 Abs. 1 bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

(3) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Außerdem erhält er eine Bescheinigung mit einer Gesamtnote, die aus den Noten gebildet wird, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.

(4) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 5 Abs. 1 nicht bestanden hat, aber die Fachhochschulreife (§ 37) erworben hat, erhält ein entsprechendes Abschlußzeugnis.

(5) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 Abs. 1 nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis sowie ein Zeugnis und eine Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 3.

(6) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 Abs. 3 nicht bestanden hat, aber die Fachhochschulreife (§ 37) erworben hat, erhält ein entsprechendes Abschlußzeugnis und eine Bescheinigung über die Gesamtnote, die aus den Noten gebildet wird, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.

(7) In allen anderen Fällen erhält der Studierende ein Abgangszeugnis.

§ 39

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal, frühestens nach einem halben Jahr und nur im ganzen wiederholt werden. Der Studierende erhält darüber eine Mitteilung, in der auch die erreichten Endnoten angegeben werden. Dies gilt auch im Fall des § 27.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Eine Nachprüfung findet nicht statt.

6. Abschnitt
Schlußbestimmungen
§ 40
Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Der Studierende kann gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch beim Kolleg einlegen (§ 50 Abs. 4 ASchO, §§ 68 bis 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

(2) Über Widersprüche gegen Beschlüsse des Zentralen Prüfungsausschusses entscheidet dieser Ausschuß mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Studierende erhält auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG. NW.) bleibt unberührt.

(5) Die Studierenden werden über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses schriftlich belehrt.

§ 41

Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende

Soweit es die Behinderung eines Studierenden erfordert, kann von dieser Verordnung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 42
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

(2) Für Studierende gemäß § 6, die sich zu diesem Zeitpunkt im ersten Ausbildungsjahr befinden, trifft der Kultusminister abweichende Übergangsregelungen, soweit dies erforderlich ist, damit diese Studierenden ihren Bildungsgang unter den bisherigen Bedingungen beenden können.

(3) Die anderen Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt am Kolleg ausgebildet werden, beenden ihren Bildungsgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

Düsseldorf, den 28. Mai 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

GV. NW. 1984 S. 390.

223

**Verordnung
über die Bildung von
regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Vom 4. Juni 1984

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486) wird verordnet:

§ 1

Die Schulbezirke für regierungsbezirksübergreifende Bezirksfachklassen an Berufsschulen werden nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung gebildet.

Anlage

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 22. Juni 1983 (GV. NW. S. 269) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

**Verzeichnis
der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Anlage

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Apothekenhelfer/ Apothekenhelferin	Kaufmännische Schulen der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düs- seldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Greven- broich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüg- gen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erke- lenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	-
Arzthelfer/Arzthelferin	Kaufmännische Schulen der Stadt Mönchengladbach	wie Apothekenhelfer/in	-
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold, Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Herten, Issel- burg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Glad- beck, Haltern, Marl und Reck- linghausen	-
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen der Stadt Essen – Schule Nord –	aus dem Regierungsbezirk Düs- seldorf: Essen, Mülheim, Ober- hausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Herten, Issel- burg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Glad- beck, Haltern, Marl und Reck- linghausen	-
Betonstein- und Terrazohersteller	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Betonwerker/Betonwerkerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Städt. Gewerbliche Berufsschule Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	-
Buchhändler/Buchhändlerin	Kaufmännische Schulen der Stadt Essen – Schule Nord –	aus dem Regierungsbezirk Düs- seldorf: Essen, Oberhausen, Mülheim/ Ruhr; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen, aus dem Kreis Borken: Borken, Bocholt, Issel- burg, Rhede, Reken, Heiden, Ve- len, Raesfeld	-
Destillateur/Destillateurin; Brenner/Brennerin	Berufsbildende Schule 12 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	-
Feuerungs- und Schorn- steinbauer	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Forstwirt/Forstwirtin	Hauswirtschaftliche, Sozialpädagogische und Allgemeingewerbliche Schulen des Hochsauer- landkreises in Arnsberg 3 (Neheim-Hüsten)	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Gärtner/Gärtnerin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis mit Ausnahme von Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Remscheid	–
Gärtner/Gärtnerin	Berufs- und Fachoberschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn in Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreis Höxter, Kreis Paderborn; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Warstein, aus dem Hochsauerlandkreis: Marsberg	–
Gärtner/Gärtnerin	Kollegschiule des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen in Leverkusen 3 (Opladen)	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Solingen, aus dem Kreis Mettmann: Langenfeld, Monheim; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Burtscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	alle Ausbildungsjahre, Ausnahme Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im dritten Ausbildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Galvaniseur/Galvaniseurin; Galvaniseur und Metall-schleifer/ Galvaniseurin und Metallschleiferin	Gewerbliche Berufsschule der Stadt Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirke Detmold und Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Siegen	–
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silber-schmiedin	Berufsbildende Schule 15 der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme von Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Olpe, Kreis Siegen	–
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silber-schmiedin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen - Schule Ost -	Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Siegen und Olpe	–
Holzbildhauer/Holzbild-hauerin	Gewerbliche, Technische, Hauswirtschaftliche und Landwirtschaftliche Schulen des Kreises Lippe in Lemgo	Land Nordrhein-Westfalen	–
Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites bis viertes Ausbildungsjahr
Keramiker/Keramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Münster	–
Kürschner/Kürschnerin; Pelzwerker/Pelzwerkerin	Anna-Siemens-Schule, Kollegschiule des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Düsseldorf, Kreis Neuss, Kreis Mettmann	–

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Landwirt/Landwirtin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rhenisch-Bergischer Kreis mit Ausnahme von Leichlingen; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Remscheid	-
Landwirt/Landwirtin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Neuss; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rhenisch-Bergischen Kreis: Leichlingen	-
Orthopädiemechaniker/Orthopädiemechanikerin; Bandagist/Bandagistin	Städt. Kollegschiule Kemnastraße Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	-
Parkettleger/Parkettlegerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Pferdewirt/Pferdewirtin (ohne Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)	Georg-Kerschensteiner-Schule der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Arnsberg, aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Rennreiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Detmold; Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	nur drittes Ausbildungsjahr
Physiklaborant/Physiklaborantin	Gewerblich-Technische Unterrichtsanstalten der Stadt Mülheim/Ruhr	Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster	-
Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin	Kaufmännische Schulen der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Korschenbroich, Jüchen, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Viersen, Brüggen, Schwalmstadt, Niederkrüchten; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	-

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Schuh- und Lederwarenstepper/Schuh- und Lederwarenstepperin	Freiherr-vom-Stein-Berufsschule des Kreises Unna in Werne	Regierungsbezirk Münster; Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Olpe, Siegen, Hochsauerland	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Tiefbaufacharbeiter; Straßenbauer; Kanalbauer; Rohrleitungsbauer; Brunnenbauer; Gleisbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Detmold	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Tierpfleger/Tierpflegerin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Tierpfleger/Tierpflegerin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Dortmund	–
Trockenbaumonteur	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Uhrmacher/Uhrmacherin	Städt. Franz-Jürgens-Kollegschule Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	–
Uhrmacher/Uhrmacherin	Hans-Böckler-Schule Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin	Berufsbildende Schule 16 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)	Kaufmännische Schulen des Kreises Soest in Soest	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerksorganisation, Industrie- und Handelskammer)	Kaufmännische Schulen des Hochsauerlandkreises in Arnsberg 3 (Neheim-Hüsten)	Land Nordrhein-Westfalen	–
Vulkaniseur/Vulkaniseurin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Arnsberg	–

– GV. NW. 1984 S. 396.

2251
2254

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW
(VersuchsgebieteVO)**
Vom 15. Juni 1984

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Kabelversuchsgesetzes NW - KabVersG NW – vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 640) wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtags verordnet:

§ 1**Das Versuchsgebiet wird begrenzt**

im Norden der Dortmunder Innenstadt vom Schnittpunkt des Sunderweges mit der Mallinckrodtstraße in Richtung Osten durch die Mallinckrodtstraße und die Borsigstraße bis zur Überführung der Bahnlinie Dortmund-Eving/Güterbahnhof Dortmund-Süd,
im Osten durch die Bahnlinie Dortmund-Ewing/Güterbahnhof Dortmund-Süd in südlicher Richtung von der Unterführung der Borsigstraße bis zur Unterführung der Klönnestraße, weiter in Richtung Süden durch die Klönnestraße, Franziskanerstraße, Von-der-Goltz-Straße, die Straße „Im Defdahl“ bis zur Einmündung der Straße „Voßkuhle“, von dort durch die Straße „Voßkuhle“ bis zur Einmündung in die B 1 (Westfalendamm), im weiteren Verlauf in Richtung Westen durch die B 1 (Westfalen- bzw. Rheinlanddamm) bis zur Einmündung der Baurat-Marx-Allee, weiter durch die Baurat-Marx-Allee in Richtung Süden bis zur Emscher,

im Süden durch die Emscher in Richtung Westen bis zur Überführung des Krückenweges, weiter in Richtung Süden durch den Krückenweg bis zur Einmündung der Straße „An der Witwe“, von dort in Richtung Westen durch die Straße „An der Witwe“ bis zur Unterführung des Rüppingsbachs, im weiteren südwestlichen Verlauf durch den Rüppingsbach bis zur Stockumer Straße, von dort durch die Stockumer Straße in westlicher Richtung bis zur Einmündung der Baroper Straße, weiter durch die Baroper Straße in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der 110 kV Freileitungstrasse, von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Freileitungstrasse bis zur S-Bahn-Verbindung Bochum-Dortmund (S 1), entlang dieser Bahntrasse in westlicher Richtung bis zur Überführung der Straße „Hauert“, von dort in Richtung Norden durch die Straße „Hauert“ bis zur Überführung der B 1 (Rheinlanddamm), weiter in östlicher Richtung durch die B 1 (Rheinlanddamm) bis zur Schnettker Brücke,

im Westen von der Schnettker Brücke in Richtung Norden durch die Bundesbahnstrecke Dortmund Hbf/Dortmund-Hörde bis zur Unterführung des Sunderweges, weiter durch den Sunderweg bis zur Mallinckrodtstraße.

Die Grenze des Versuchsgebietes verläuft jeweils in der Mitte der vorgenannten Straßen, Bundesbahnstrecken, Fluß- bzw. Bachläufe und Freileitungstrasse.

Das Versuchsgebiet erstreckt sich darüber hinaus auf das WDR-Landesstudio, Mommsenweg 5, und die Gebäude des Aufbau- und Verfügungszentrums der Universität Dortmund in der August-Schmidt-Straße 2-12 (Mensa, Hörsaalgebäude, Geschoszbauten I-III und V), Baroper Straße 299 (Experimentierhalle), Baroper Straße 301, 303 (Geschoszbau IV und Pavillon VI), Baroper Straße 331, 335 (Studentenwohnheim).

§ 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau
GV.NW. 1984 S. 401.

2251

2254

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW
(VersuchsgebührenVO)**
Vom 15. Juni 1984

Auf Grund des § 12 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 des Kabelversuchsgesetzes NW – KabVersG NW – vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 640) wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtags verordnet:

§ 1
Die Grundgebühr wird auf monatlich 7,50 DM festgesetzt.

§ 2
Der an das Zweite Deutsche Fernsehen abzuführende Anteil der Grundgebühr wird auf 2,00 DM festgesetzt.

§ 3
Die Höchstgrenze der Pauschalgebühr für die Nutzung eines Spartenprogramms beträgt je Woche (Montag bis Sonntag) 0,50 DM.

§ 4
Die Höchstgrenze der Einzelgebühr beträgt 4,00 DM.

§ 5
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau
GV. NW. 1984 S. 401.

2030

Berichtigung

Betr.: Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 31. Oktober 1982 (GV.NW. 1982 S. 730)

In § 4 Abs. 1 muß es statt „nach den §§ 67 und 75a LBG“ richtig heißen „nach den §§ 67 bis 75a LBG“.

GV.NW. 1984 S. 401.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto KdIN 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X